



Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit
Office fédéral de l'industrie, des arts et métiers et du travail
Ufficio federale dell'industria, delle arti e mestieri e del lavoro

☎ 031 - 61 21 11

nice postcard

à	WE						a/a
date							
visa							
- 6 JUN. 1977							
réf.	134.0						

Mit Kurier

Schweiz. Botschaft
in Kanada

O t t a w a

Ihr Zeichen
V. référence
V. referenza

Unser Zeichen
N. référence
N. referenza CZ/ar

Rückfrage
Rappel ☎
Richiamo

3003 BERN, Bundesgasse 8
29. Juni 1977

Förderung von gegenseitigen Arbeits- und Ausbildungsaufenthalten Schweiz - Kanada zur beruflichen und sprachlichen Weiterbildung

Herr Botschafter,

Der Bundesrat wurde durch Einreichung des Postulates Eisenring eingeladen zu prüfen, ob und mit welchen Ländern weitere Stagiaires-Abkommen abgeschlossen werden könnten (Beilage 1 + 2). Dieses Postulat ist vom Nationalrat in der Frühjahrssession angenommen worden und unserem Amt fällt nun die Aufgabe zu, gemeinsam mit unseren zuständigen Vertretungen in Kanada und den U.S.A. zu prüfen, ob das notwendige Interesse und die übrigen Voraussetzungen für eine solche (oder ähnliche) Vereinbarung vorhanden seien.

Die Schweiz hat bis heute mit 11 europäischen Staaten ein Abkommen über den Austausch von Stagiaires zur beruflichen und sprachlichen Weiterbildung abgeschlossen. Die betreffenden Länder verpflichten sich, ein bestimmtes Jahreskontingent von Staatsangehörigen des anderen Landes aufzunehmen, die zur Vertiefung der beruflichen und sprachlichen Kenntnisse eine Stelle antreten möchten. Die Bewerber - beiderlei Geschlechts - sollen über eine abgeschlossene berufliche Ausbildung verfügen und in der Regel nicht über 30 Jahre alt sein. Der Aufenthalt ist auf ein Jahr beschränkt und kann in Ausnahmefällen auf 18 Monate verlängert werden. Die

- 2 -

Partnerländer sind sich einig, dass sich diese Vereinbarungen in der Praxis bewährt haben und nebst der beruflichen und sprachlichen Weiterbildung auch zur gegenseitigen Verständigung beitragen.

Wie Ihnen sicher bekannt ist, werden zur Zeit die Bestimmungen des Kanadischen Einwanderungsgesetzes aufgrund der in Ihrem Residenzland herrschenden Arbeitslosigkeit ziemlich restriktiv gehandhabt. Dies hat zur Folge, dass die Zahl der schweizerischen Interessenten für einen temporären Arbeits- und Ausbildungsaufenthalt in Kanada die vorhandenen Möglichkeiten um ein Vielfaches übersteigt. Wir glauben festgestellt zu haben, dass auch von den gut qualifizierten schweizerischen Interessenten heute kaum mehr als 15 % ihr Vorhaben verwirklichen können. Andererseits besteht weiterhin ein bedeutendes Interesse bei schweizerischen Wirtschaftskreisen, Mitarbeiter einzustellen, die sich über berufliche und sprachliche Weiterbildung in Kanada oder den U.S.A. ausweisen können.

Die Jahreskontingente bei den Abkommen zwischen der Schweiz und den europäischen Staaten schwanken zwischen 50 - 200 pro Land, mit Ausnahme des Abkommens mit Frankreich, wo aufgrund der grossen Nachfrage zur Vervollständigung der Sprachkenntnisse die Zahl von 500 vereinbart worden ist. Alle Abkommen enthalten die Bestimmung, dass für die vereinbarten Kontingente "ungeachtet der jeweiligen Lage auf dem Arbeitsmarkt" Arbeits- und Ausbildungsmöglichkeiten geboten werden sollen. Für schweizerische Aufenthalter in Kanada würden wir stillschweigend die vorhandenen Visa-Arten (Immigrant-Visa oder Temporary-Work Permit) ausnützen, wenn in der Praxis die dazu erforderliche Zustimmung der Arbeitsmarktbehörden nicht in vielen Fällen aufgrund der in Ihrem Residenzland vorherrschenden Arbeitslosigkeit verweigert würde.

Wir haben festgestellt, dass im Jahr 1956 zwischen Kanada und Frankreich ein Stagiaires-Abkommen abgeschlossen worden ist, das ähnliche Bestimmungen aufweist wie die unsrigen (Beilage 3). Wir waren freilich überrascht, vom Leiter der Einwanderungsabteilung der Kanadischen Botschaft in Bern zu erfahren,

./.

- 3 -

dass sich dieses Abkommen wohl bewährt aber angeblich nicht die erwartete Zahl von Interessenten rechtzeitig habe. Falls die kanadischen Behörden zu einem solchen Abkommen mit der Schweiz Hand bieten könnten, dürfte es - wie bereits erwähnt - auf schweizerischer Seite nicht an Interessenten fehlen. Andererseits haben wir in unserer Abteilung Arbeitskraft und Auswanderung immer wieder vereinzelte direkte Anfragen von kanadischen Staatsbürgern über die Möglichkeit von vorübergehenden Arbeits- und Ausbildungsaufenthalten in der Schweiz zu beantworten, und wir könnten uns vorstellen, dass weitere solche Anfragen auch an unsere offiziellen Vertretungen in Kanada gerichtet werden.

Wir sehen uns deshalb veranlasst, mit der Bitte an Sie zu gelangen, bei den zuständigen kanadischen Behörden abzuklären, ob ein Interesse für eine Institutionalisierung solcher Austausch vorhanden wäre und gegebenenfalls, auf welcher Basis sie nach dortiger Ansicht verwirklicht werden könnte. Bei dieser Gelegenheit wäre auf das von den schweizerischen Behörden des Bundes und der Kantone bereits gewährte Gegenrecht für Arbeitsaufenthalte zur Weiterbildung zu verweisen (Beilage 4: "Verordnung über die Begrenzung der Zahl der erwerbstätigen Ausländer" vom 20. Oktober 1976, Art. 8 und 9, Seite 6 und Anhang III, Seite 18). Diese, ausserhalb den bestehenden Stagiaires-Abkommen gebotenen Möglichkeiten, stehen grundsätzlich auch kanadischen Bürgern zur Verfügung und finden in der Regel Anwendung ungeachtet der jeweiligen Lage auf dem hiesigen Arbeitsmarkt.

In unserer Abteilung Arbeitskraft und Auswanderung verfügen wir über Mitarbeiter mit Erfahrung im gegenseitigen Austausch von Absolventen temporärer Arbeits- und Ausbildungsaufenthalte, die Ihnen, soweit notwendig, für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung stehen. Die näheren Modalitäten von allfälligen Verhandlungen wären in einem späteren Zeitpunkt festzulegen.

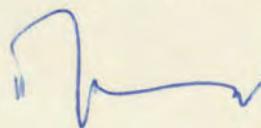
./.

- 4 -

Für Ihre Bemühungen danken wir Ihnen im voraus
bestens und versichern Sie, Herr Botschafter,
unserer vorzüglichen Hochachtung.

BUNDESAMT FUER INDUSTRIE
GEWERBE UND ARBEIT

Der Direktor



Beilagen:

- 1: Postulat Eisenring
- 2: Antwort des Bundesrates
- 3: TRAINEES Agreement
between Canada and France
- 4: Verordnung über die Begren-
zung der Zahl der erwerbs-
tätigen Ausländer vom
20. Oktober 1976
- 5: Stagiaires-Abkommen mit
Schweden, Dänemark, Finn-
land
- 6: Publikation für schweizerische
und ausländische Stagiaires

Kopie zur Kenntnis an:

- Eidg. Fremdenpolizei Bern
- EPD, Politische Direktion, Bern
- EPD, Direktion für Völkerrecht, Bern